



Verein für Brandl- und Steirische Rauhhaarbracken

Gegründet 1968

Satzung



Stand 09.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Brackenverein e.V.“, Verein für Brandl- und Steirische Rauhaarbracken, nachfolgend DBV genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes München eingetragen. Der Verein ist ein Jagdhunde - Zuchtverein, dessen Mitglieder keine gewerblichen Hundezüchter sein dürfen.
3. Er kann Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Derzeit ist er Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) und im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH). Er erkennt deren Satzungen an und unterwirft sich und seine Mitglieder deren Disziplinar- und Verbandsordnungen.

Das Vereinsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Sitz des Vereins ist Garmisch – Partenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der DBV verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen, rassistischen und religiösen Interessen die Förderung aller Bestrebungen, die Brandl- und Steirischen Rauhaar- Bracken gemäß Standard und Leistung zu züchten.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Erhaltung des ursprünglichen Wesens dieser Hunde.
 - b) Bewahrung ihrer jagdlichen Anlagen und Förderung im Sinne der Waidgerechtigkeit, des Jagd- und Tierschutzrechtes gegenüber unseren Wildarten.
 - c) Berücksichtigung der jeweils gültigen Hundehaltungsordnung und des Tierschutzrechtes gegenüber den Hunden.
 - d) Ausstellung von Ahnentafeln und Führung des Zuchtbuches für die vom DBV gezüchteten Bracken.
 - e) Durchführung von Anlagen- und Gebrauchsprüfungen sowie Zuchtschauen.
 - f) Weiterbildung und Beratung der Mitglieder.
 - g) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene volljährige Person kann Mitglied werden.
2. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
3. Mitglieder eines anderen deutschen Vereins, der Brandl- und/oder Steirische Rauhaar-Bracken betreut, können nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV erwerben.
Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Brackenverein ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
4. Gewerbliche Hundezüchter und -händler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Geschäftsführer zu beantragen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Eine Ablehnung ist mit den wesentlichen Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Vorstand endgültig entscheidet.
8. Die Mitgliedsrechte erhält jedes neue Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die Mitglieder haben einen Anspruch auf Teilnahmezulassung zu den Veranstaltungen sowie das Recht, die Einrichtungen des DBV nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.
2. Mitglieder, die gewerbliche Hundezucht betreiben, haben kein Recht auf Benutzung des Stammbuches sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des DBV.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vorzugsweise durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag der Vorstandschafft solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren die Befugnis, als Richter des DBV tätig zu sein.

§ 8 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied fällige Jahresbeiträge oder sonstige Forderungen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung der Löschung von der Mitgliederliste nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind. Die Streichung erfolgt dann zum Ablauf des Geschäftsjahres, der Anspruch auf Geltendmachung seiner Forderungen durch den Verein wird hiervon nicht berührt.

Aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedern steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Ein erneuter Erwerb der Mitgliedschaft gem. §4 dieser Satzung ist nur einmalig mit erneuter Antragstellung bei vollständiger Zahlung ausstehender Forderungen und mehrheitlichem Vorstandsbeschluss möglich.

§ 10 Ausschluss

1. Es gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtbarkeit (Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung) des Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV).
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine Schädigung des Vereins oder die Interessen seiner Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen des Vereins entgegenwirken.
 - b) den Beschlüssen der Vereinsorgane, soweit solche durch Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
 - c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.
 - d) ein einmal von der Mitgliederliste gelöscht Mitglied nach Wiederaufnahme erneut in Zahlungsrückstand gerät.
 - e) vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig gegen die Zuchtordnung des DBV verstößt. Der Verstoß wird mehrheitlich vom Vorstand festgestellt.

3. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
4. Der Ausschluss erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand des DBV zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Vor wirksam werden des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann befristet werden.
6. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die Hauptversammlung möglich. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
7. Wer gewerbliche Hundezucht betreibt, muss ausgeschlossen werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages ist der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand genannt)
2. der erweiterte Vorstand
3. die Hauptversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Zuchtwart Brandlbracken,
 - f) dem Zuchtwart Steirische Rauhaarbracken ,
 - g) dem Richter- und Prüfungsobmann,
 - h) dem Zuchtrichterobmann.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der

2. Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird, sowie jede Änderung, im Mitteilungsblatt des DBV e.V. veröffentlicht.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Kosten werden laut Geschäftsordnung und Gebührenordnung erstattet.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte ernennen, deren Funktionen aus der Geschäftsordnung ersichtlich sind. Kosten werden Ihnen nur nach vorheriger Genehmigung durch den 2.Vorsitzenden, Sätze nach Gebührenordnung, erstattet.
7. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Hauptversammlung die Handlungsfähigkeit des Vorstandes durch die Benennung eines Mitgleides des Deutschen Brackerveriens sicherstellen.

§ 13a Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Regionalbeauftragten,
 - c) den stellv. Zuchtwarten.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Hauptversammlung (HV)

1. Jährlich findet eine ordentliche HV statt, die der 1. Vorsitzende einberuft und leitet.
2. Die HV ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des DBV einzuberufen. Alternativ kann die Hauptversammlung durch eine schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen an die Mitglieder einberufen werden..
3. Die ordnungsgemäß einberufene HV ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge an die HV sind mindestens vier Wochen vor der HV an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu stellen.
5. Anträge auf Satzungsänderung einschließlich deren Begründung sind so rechtzeitig zu stellen,
dass eine Veröffentlichung einschließlich Begründung im letzten Mitteilungsblatt vor der HV möglich ist. Sofern die Einladung an die Mitglieder schriftlich erfolgt, müssen die Anträge so gestellt werden, dass sie zusammen mit der schriftlichen Einladung zur HV versendet werden können.
Anträge auf Änderung der Prüfungsordnung werden nach Bearbeitung im Prüfungsausschuss der HV vorgelegt.
Anträge auf Änderung der Zuchtordnung werden nach Bearbeitung im Zuchtausschuss der HV vorgelegt.
6. Der Vorstand kann noch während der HV Dringlichkeitsanträge einbringen, die jedoch keine Satzungsänderungen beinhalten dürfen.
7. Über die HV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der HV obliegt:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 1. a) bis f) auf vier Jahre und ggf. deren Abberufung.
Bestätigung des von den Richtern gewählten Richterobmannes im gleichen Turnus.
Bestätigung des von den Zuchtrichtern gewählten Zuchtrichterobmannes im gleichen Turnus.
 - b) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Änderung der Satzung.
 - d) Änderung der Prüfungsordnung.
 - e) Änderung der Zuchtordnung und der Zuchtrichterordnung.
 - f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder.
 - g) Entgegennahme des Kassenberichts.
 - h) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Prüfung der Rechnungslegung.
 - i) Entlastung des Vorstandes.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter.
 - l) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung.
 - m) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge.
 - n) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr.
 - o) Festsetzung des Tagungsortes der nächsten HV.

§ 15 Stimmrecht

1. Jedes volljährige Mitglied hat in jeder HV Sitz und Stimme.
2. Jedes Mitglied, das nicht persönlich anwesend ist, kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Vertreter kann jedoch nicht mehr als zwei Vollmachten vorlegen.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen:
 - a) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Anträgen auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Wahlen
 - a) Wenn für einen Wahlgang nur 1 Wahlvorschlag vorliegt, ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigter Teilnehmer dies beantragt.
 - b) Liegen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge vor, so ist geheim zu wählen.
 - c) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Wahl.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen sind Stimmenthaltungen ungültige Stimmen.
4. Die Wahl leitet ein von den wahlberechtigten Teilnehmern berufener Wahlleiter. Er kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer hinzuziehen. Wahlleiter und Wahlhelfer sind wählbar. Der Wahlleiter holt aus der Versammlung Wahlvorschläge und die Zustimmung der Vorgeschlagenen ein. Kandidat ist, wer seine Zustimmung gegeben hat.

§ 17 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der bei der HV anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Der Ort und der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung und dem Text der gestellten Anträge im Mitteilungsblatt bekannt zu geben oder den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

§ 19 Ehrengerichtsbarkeit, Ehrenrat

1. Es gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsbarkeit (Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung) des Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV).
2. Zur Schlichtung von groben Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins kann ein Ehrenrat einberufen werden. Näheres dazu bestimmt die Ehrenratsordnung.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen des DBV soll der wissenschaftlich kynologischen Forschung zu Gute kommen.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde beschlossen und genehmigt anlässlich der Hauptversammlung am 12. Oktober 2019 in Bayreuth.
2. Mit Annahme der geänderten Satzung durch die Hauptversammlung tritt jede ältere Satzung außer Kraft.
3. Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird sie wirksam.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassierer
Zuchtwart Brandl
Zuchtwart Steirische
Obmann Richter- und Prüfungswesen
Zuchtrichterobmann

Josef Rieken
Fred Brandl
Hans-Joachim Engell
Andreas Mauder
Thomas Dedio
Ingo Völkel
Andreas Meyer
Meinrad Bender